

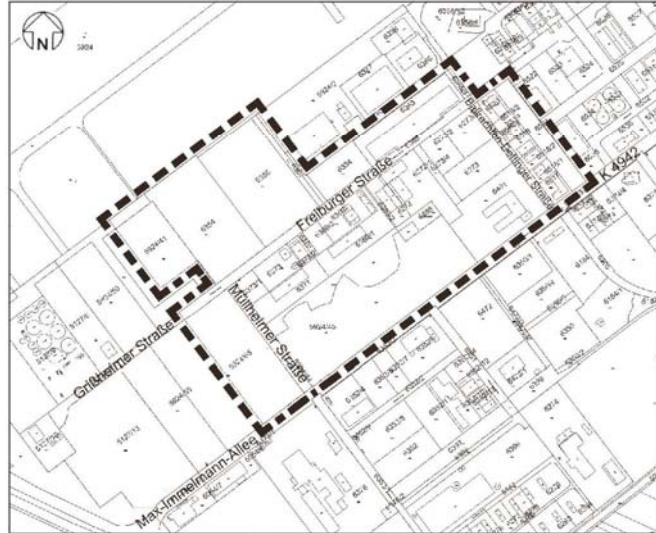
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GewerbePark Breisgau hat am 17.05.2023 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 4. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung betrifft den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“, welcher im GewerbePark Breisgau liegt und sich aus dem folgenden Kartenausschnitt sowie den neu gefassten zeichnerischen Teil (Stand 17.05.2023) ergibt:



Die 4. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans III „Westliches Industriegebiet“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung und -neufassung kann einschließlich ihrer Begründung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes GewerbePark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Zusätzlich kann die Bebauungsplanänderung und -neufassung über das Internet unter www.gewerbepark-breisgau.de (unter Zweckverband / Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband GewerbePark Breisgau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen. .

Eschbach, den 7. Juni 2023

Volker Kieber
Verbandsvorsitzender